

nichtöffentlich

zu Tagesordnungspunkt 9: FFH-Verordnung - Stellungnahme der Gemeinde

A. Allgemeines

„Was ist die FFH-Richtlinie?

FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum. Die FFH-Richtlinie¹ wurde im Jahr 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Sie hat zum Ziel, die in der Richtlinie aufgeführten, natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Europa dauerhaft zu erhalten.

In Baden-Württemberg kommen insgesamt 53 FFH-Lebensraumtypen, 48 FFH-Tierarten und 12 FFH-Pflanzenarten vor, für die FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Beispiele sind Moore und Wacholderheiden sowie Hirschkäfer und der Gelbe Frauenschuh, die größte wildlebende Orchidee Europas.“

„Was sind FFH-Gebiete?

Um die FFH-Richtlinie umzusetzen, haben die Mitgliedstaaten ihre FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Dazu wurden Gebiete ausgewählt, die besonders reich an FFH-Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten sind. Hierzu gehören zum Beispiel das Wurzacher Ried, der Südschwarzwald, der Stromberg oder die Rheinauen.

Das Land Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 gemeldet, und zwar auf Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstabs 1:25.000. Den Meldungen ging jeweils eine Beteiligung der Öffentlichkeit voraus, wobei die Bürgerinnen und Bürger zu den Gebietsvorschlägen Stellung nehmen konnten. Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete im Jahr 2007 festgelegt. Für Baden-Württemberg sind dies 212 FFH-Gebiete mit insgesamt rund 428.000 Hektar Fläche, dies entspricht rund 11,7 Prozent der Landesfläche.“

„Was ist Natura 2000?

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie² die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser beiden Richtlinien ausgewählten Gebiete ergeben das zusammenhängende, europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Umsetzung dieses Netzes soll dabei helfen, die biologische Vielfalt für die kommenden Generationen in Europa zu bewahren.“

„Wozu Managementpläne?

Nur was man kennt, kann man schützen. In den Managementplänen wird deshalb dargestellt, wo welche schützenswerten Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommen. Damit ist es aber nicht getan,

Anlagen

Übersicht der FFH-Gebiete „Altdorfer Wald“, „Feuchtgebiete um Altshausen“ und „Schusenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ laut Entwurf der FFH-Verordnung

denn es kommt auch darauf an, die schützenswerten Lebensräume und Arten dauerhaft zu erhalten. In den Managementplänen werden deshalb auch Maßnahmen vorgeschlagen, wie diese Schutzgüter am besten gepflegt und entwickelt werden können. Die Managementpläne liefern somit den fachlichen Rahmen, um die zu schützenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu erhalten.

In Baden-Württemberg erarbeiten die Regierungspräsidien die Managementpläne für alle FFH-Gebiete. Die Bürgerinnen und Bürger werden daran beteiligt.“

„Warum FFH-Verordnungen?

Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 31 ff. normiert. So ist es insbesondere verboten, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (§ 33 BNatSchG). Zusammen mit den Managementplänen und den freiwilligen Verträgen zwischen dem Land und den Landnutzern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist somit ein Schutz der FFH-Lebensraumtypen und Arten gegeben.

Dies reicht jedoch nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht aus. Sie fordert, nach Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die gemeldeten Gebiete zusätzlich als besondere Schutzgebiete förmlich auszuweisen. Dies ist unter anderem in Baden-Württemberg noch nicht erfolgt. Die Europäische Kommission hat deshalb im Jahr 2015 gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und eine rechtsverbindliche Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem geeigneten Maßstab gefordert. Außerdem müssen Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen sowie die zu erhaltenden Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Beide Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch FFH-Sammelverordnungen der Regierungspräsidien erfüllt werden.

Mit den FFH-Verordnungen soll somit europäisches Recht umgesetzt werden. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einstellt. Die Verordnungen sind alternativlos, weil bei einer Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof und erhebliche Strafzahlungen an die Europäische Union drohen. Außerdem kann das Vertragsverletzungsverfahren dazu führen, dass Agrar- und Strukturfördermittel blockiert werden, die insbesondere die Landwirtschaft und die ländlichen Regionen im Land von der EU erhalten. Die meisten Bundesländer sind inzwischen der Verpflichtung zur Ausweisung der FFH-Gebiete durch Rechtsverordnungen nachgekommen.“

„Was regeln die FFH-Verordnungen?

Die FFH-Verordnungen legen die Außengrenzen der FFH-Gebiete sowie die Ziele fest, mit denen die FFH-Lebensräume und -Arten in diesen Gebieten erhalten werden sollen.

Zur Gebietsmeldung wurden von der EU-Kommission Karten im Maßstab 1:25.000 gefordert. Diese Gebietsgrenzen werden mit den FFH-Verordnungen in den Maßstab 1:5.000 übertragen. Dabei wurden die Au-

ßengrenzen an vorhandene Schutzgebietsgrenzen sowie an nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wege oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufe oder Waldränder angepasst. Damit lassen sich die Grenzen der FFH-Gebiete leichter nachvollziehen. Auch der tatsächliche Verlauf der Grenzen der Lebensräume war zu berücksichtigen, weil diese nicht durchschnitten werden dürfen.

Zum anderen werden für alle FFH-Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten der einzelnen FFH-Gebiete die Erhaltungsziele festgelegt. Sie sind die fachlichen Voraussetzungen, von denen der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Art maßgeblich abhängt. Hierzu gehört die Ausstattung der Lebensräume mit charakteristischen Arten. Bedeutend sind auch die Standortbedingungen, zu denen beispielsweise der Nährstoff- und Wasserhaushalt oder die Gestaltung des Standorts zählen. Falls erforderlich, müssen auch Aussagen zur Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen gemacht werden. So lautet eines der Erhaltungsziele für die insbesondere auf der Schwäbischen Alb vorkommenden Wacholderheiden: „Erhaltung einer bestandsfördernden, extensiven Bewirtschaftung oder Pflege“. Dieses Ziel ist nachvollziehbar, denn ohne eine solche Bewirtschaftung oder Pflege wachsen auf den Wacholderheiden schnell Büsche und Bäume und die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten verschwinden, darunter auch viele Orchideenarten und damit ein Stück Heimat.

Die Darstellung von konkreten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den jeweiligen FFH-Gebieten ist nicht Gegenstand der FFH-Verordnungen. Diese werden im Rahmen von FFH-Managementplänen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt.“

„Gibt es zusätzliche Einschränkungen?“

Nein. Die FFH-Verordnungen dienen mit ihren konkretisierten Grenzen und der Festlegung von Erhaltungszielen dazu, die Vorgaben des europäischen Rechts zu erfüllen. Sie führen zu keiner Verschärfung der bestehenden Regelungen zu den FFH-Gebieten und damit zu keinen zusätzlichen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger, Planungs- und Vorhabenträger und Kommunen, die über die bereits seit Jahren bestehenden Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen. Denn das durch die FFH-Richtlinie vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach §§ 33 BNatSchG) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Ge- und Verbote sind in den FFH-Verordnungen nicht vorgesehen.

Die Erhaltungsziele waren bereits nach dem Wortlaut der genannten Vorschriften Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen sowie für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung. Dieser Maßstab ändert sich nicht, weil die künftig förmlich geregelten gebietsbezogenen Erhaltungsziele schon bisher Gegenstand einer sorgfältigen (Verträglichkeits-) Prüfung waren. Auch bei der Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen oder Habitatflächen für FFH-Arten waren die nunmehr aufgenommenen Erhaltungsziele inhaltlich schon zu beachten.“

„Wie läuft das Verfahren ab?“

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der FFH-Verordnungen und deren Ort und Dauer werden vor Beginn der Auslegung im Staatsanzeiger, auf den

Internetseiten der Regierungspräsidien, auf den Internetseiten der räumlich betroffenen Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter sowie durch die räumlich betroffenen Gemeinden bekannt gemacht.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum Erlass der FFH-Verordnungen beginnt am 9. April 2018. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können alle Bürgerinnen und Bürger die Verordnungsentwürfe und deren Anlagen (Karten und Erhaltungsziele) einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen. Hierzu werden die Verordnungsentwürfe einschließlich der dazugehörigen Anlagen im Zeitraum vom 9. April 2018 bis 8. Juni 2018 bei den Regierungspräsidien während der Sprechzeiten in Papierform öffentlich ausgelegt und zusätzlich auf deren Internetseiten veröffentlicht. In diesem Zeitraum werden die Verordnungsentwürfe zusammen mit den Anlagen ferner bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dies bedeutet, dass sie in einem von Stadtkreis oder Landratsamt zur Verfügung gestellten Computer während der Sprechzeiten eingesehen werden können.

Vom 9. April 2018 bis 9. Juli 2018 haben ferner die Gemeinden, Behörden, Berufsverbände und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie die anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vom 9. April 2018 bis 8. Juni 2018 wird von jedem Regierungspräsidium im Rahmen der Internet-Präsentation angeboten, über ein Formular online Bedenken und Anregungen vorzubringen. Wenn Bedenken und Anregungen vorgebracht werden sollen, empfehlen wir, das Formular zu nutzen; dies erleichtert die Eingabe für den Einwender und beschleunigt die Bearbeitung. Der Internet-Auftritt enthält zudem umfangreiche Informationen zu Verfahren und Hintergrund.

Alle Stellungnahmen werden vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium geprüft und ausgewertet, anschließend erhalten die Einwender eine Antwort.“

Sämtliche vorgenannten Informationen stammen von der Internetseite:
www.ffh-bw.de

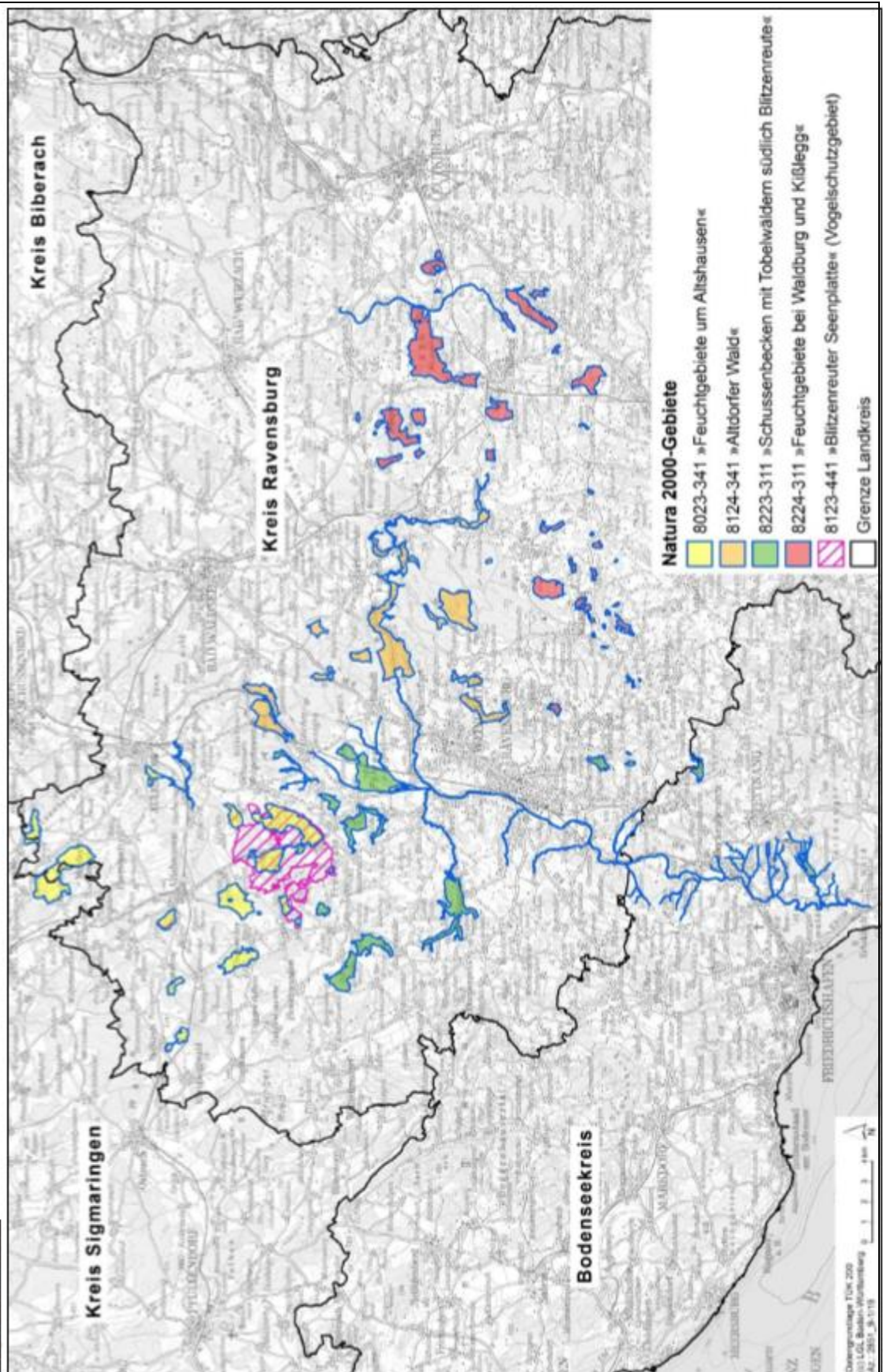
Landkreis Ravensburg

- Übersicht Gemeindebetroffenheit und Verteiler -

Übersicht Gemeindebetroffenheit

Kreis	Gemeinde	Natura 2000-Gebiet (Hektar innerhalb Gemeinde)				
		8023-341 Feuchtgebiete um Altshausen	8123-441 Blitzenreuter Seenplatte (Vogelschutzg.)	8124-341 Altdorfer Wald	8223-311 Schussen- becken mit Tobelwäldern	8224-311 Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg
Ravensburg	Altshausen	121	2.036			
	Amtzell					1
	Aulendorf	68				
	Bad Waldsee			156		
	Bad Wurzach					77
	Baienfurt			160	81	
	Baindt			184	43	
	Berg				195	
	Bergatreute			153		
	Bodnegg					16
	Ebenweiler	196				
	Ebersbach-Musbach	230				
	Eichstegen	18	58			
	Grünkraut					6
	Guggenhausen	41				
	Fronreute	246	8.710		425	
	Horgenzell				102	
	Hoßkirch	64				
	Kißlegg			1		1.034
	Leutkirch im Allgäu					126
	Ravensburg			1	296	
	Schlier			334		22
	Vogt			19		92
	Waldburg					139
	Wangen im Allgäu					16
	Weingarten			27	5	
	Wolfegg			205		11
	Wolpertswende	257	5.457	132	44	
Boden- see-kreis	Eriskirch				49	
	Friedrichshafen				18	
	Meckenbeuren				87	
	Tett nang				49	
Sig.	Bad Saulgau	182				
Gesamtgröße Natura-Gebiet		1.420 ha	16.261 ha	1.372 ha	1.393 ha	1.539 ha

Lage im Raum



Auf den Landkreis Ravensburg entfallen insgesamt 17 FFH-Gebiete mit rund 12.900 ha Fläche. Zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten, für die bereits entsprechende Verordnungen erlassen wurden (VSG-

VO vom 05.02.2010), ergeben diese Gebiete das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Die FFH-Gebiete im Landkreis Ravensburg stellen sich wie folgt dar:

Name	Fläche im Landkreis RV (ha)	Management-plan	Gemeinden
Adelegg	633,3	abgeschlossen	Isny, Leutkirch
Aitrach, Ach und Dürrenbach	569,2	abgeschlossen	Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Leutkirch
Altdorfer Wald	1.350,5	in Bearbeitung	Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Bergatreute, Schlier, Vogt, Weingarten, Wolfegg, Wolpertswende
Argen und Feuchtgebiete bei Neukirch und Langnau	127,2	abgeschlossen	Achberg, Amtzell, Bodnegg, Wangen
Bodenmöser und Hengelsesweiher	761,5	in Bearbeitung	Isny, Argenbühl
Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg	1.508,7	in Bearbeitung	Bad Wurzach, Bodnegg, Kißlegg, Leutkirch, Schlier, Vogt, Waldburg, Wangen, Wolfegg
Feuchtgebiete um Alts- hausen	1.233,1	in Bearbeitung	Altshausen, Aulendorf, Ebenweiler, Eichstegen, Guggenhausen, Hoßkirch, Wolpertswende, Ebersbach-Musbach, Fronreute
Feuchtgebiete um Bad Schussenried	207,2	abgeschlossen	Aulendorf, Bad Waldsee
Feuchtgebietskomplexe nördlich Isny	605,8	abgeschlossen	Isny, Leutkirch, Argenbühl
Obere Argen und Seitentäler	914,8	in Bearbeitung	Argenbühl, Wangen
Pfrunger Ried und Seen bei Illmensee	723,9	in Bearbeitung	Königseggwald Riedhausen Wilhelmsdorf
Rot, Bellamoner Rottum und Dürmach	29,3	abgeschlossen	Bad Wurzach
Rotachtal Bodensee	172,5	abgeschlossen	Horgenzell
Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute	1.186,4	in Bearbeitung	Baienfurt, Baidt, Berg, Ravensburg, Wolpertswende, Horgenzell, Fronreute
Umlachtal und Riß südlich Biberach	0,6	abgeschlossen	Bad Wurzach
Untere Argen und Seitentäler	978,9	in Bearbeitung	Amtzell, Bodnegg, Isny, Kißlegg, Leutkirch, Waldburg, Wangen, Argenbühl
Wurzacher Ried und Rohrsee	1.890,2	in Bearbeitung	Bad Wurzach

Das Landratsamt Ravensburg hat für das weitere Verfahren in einer Bürgermeisterversammlung am 6. März 2018 folgende Empfehlungen bzw. Vorschläge für die Städte und Gemeinden dargestellt:
 „Den Gemeinden wird geraten, die vorgesehene Gebietsabgrenzungen im Verordnungsentwurf im Detail zu betrachten. Sobald die Gebietsgrenzen durch die FFH-VO verbindlich festgelegt sind, ist eine Änderung in Form ei-

ner Herausnahme von Flächen nicht mehr vorgesehen. Daher sollte das Beteiligungungsverfahren bei Bedenken genutzt werden.(...)“

„In rechtlicher Hinsicht ist die Frage, ob sich eine Fläche innerhalb oder außerhalb eines FFH-Gebiets befindet, allerdings zu relativieren. Maßgeblich für das Verschlechterungsverbot und die Verträglichkeitsprüfung ist eine mögliche Beeinträchtigung eines gemeinten Lebensraumtyps oder Art. Unabhängig davon, ob sich das Vorhaben in oder außerhalb eines FFH-Gebiets befindet, sind etwaige negative Wirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und -arten zu untersuchen. Auch FFH-Lebensraumtypen und -arten, die sich außerhalb eines FFH-Gebiets befinden, sind nach § 19 BNatSchG i.V.m. Umweltschadengesetz geschützt.“

B. Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Fronreute ist von den FFH-Gebieten „Feuchtgebiete um Altshausen“ (246 ha) und „Schussenbecken mit Tobelwälder südlich Blitzenreute“ (425 ha) betroffen.

Insgesamt umfasst dies zwei FFH-Gebiete mit 671 ha Gemeindebetroffenheit.

Nach Durchsicht des Kartenviewers der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Vergleich der bisher gemeldeten FFH-Flächen und der nun für die FFH-Verordnung vorgesehenen Flächen kann die Gemeindeverwaltung Fronreute allein für die Gemeinde aktuell keine Beeinträchtigungen sehen. Man muss sogar erkennen, dass früher unscharfe Gebietsabgrenzungen nun deutlicher und aus Sicht der Gemeindeverwaltung besser abgegrenzt werden. Insgesamt gab es in Fronreute sogar eine Reduktion der Flächen (vor allem im Bereich Dornacher Ried).

Auswirkungen kann die FFH-Verordnung möglicherweise für betroffene Grundstückseigentümer, vor allem in landwirtschaftlicher Sicht, bedeuten. Dies müssen die Grundstückseigentümer aber selber melden. Die Hofstellen sind mit Ausnahme des Buchsees aus den Gebieten ausgenommen.

Nach Durchsicht der Unterlagen zum FFH-Verordnungsverfahren sieht die Gemeindeverwaltung Fronreute keinen Bedarf zur Abgabe einer gesonderten Stellungnahme.

Es bleibt einzig und allein festzustellen, dass ein Großteil der bereits gemeldeten FFH-Gebiete des Landkreises Ravensburg auf der Gemarkungsfläche des Gemeindeverwaltungsverbandes Fronreute-Wolpertswende liegt, und hier noch speziell in Fronreute mit 1.542 ha. Wobei hier zwei wichtige Anmerkungen zu machen sind: Die Größe des Vogelschutzgebietes umfasst „nur“ 1.626 ha (in der Tabelle auf Seite 5 ist das Komma verrutscht). Und das Vogelschutzgebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem FFH Gebiet Feuchtgebiete um Altshausen, so dass insgesamt keine 1.542 ha unter Schutz stehen. Die Gemeinde Fronreute ist aber im Landkreis Ravensburg die Gemeinde mit der größten Fläche an FFH-Gebieten.

C. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, keine Stellungnahme im FFH-Verordnungsverfahren zu den die Gemeinde Fronreute betreffenden FFH-Gebieten „Feuchtgebiete um Altshausen“ und „Schussenbecken mit Tobelwälder südlich Blitzenreute“ abzugeben.